

**Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft
Kreisverband Münsterland**

Kassenordnung

auf Grundlage des Beschlusses vom 4.2.2026

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Auf Grundlage der Finanzordnung der Partei Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft, beschlossen am 4. Februar 2026 in Münster, gibt sich der Kreisvorstand des Kreisverbandes Münsterland diese Kassenordnung.
- (2) Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben sowie die Beschlüsse der übergeordneten Parteigliederungen.
- (3) Diese Kassenordnung kann durch Beschluss des Kreisvorstandes verändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Geltungsbereiche der in (1) und (2) erwähnten Rahmenbedingungen bleiben davon unberührt.

§ 2 Verfügungsrahmen

- (1) Alle Ausgaben müssen vom Schatzmeister gesichtet und freigegeben werden. Die Regelungen zum Vetorecht des Schatzmeisters aus der Finanzordnung der Bundespartei sind zu beachten.
- (2) Der Schatzmeister kann Ausgaben bis zur Höhe von 500 € nach eigenem Ermessen freigeben.
- (3) Ausgaben über 500 € können bis zur Höhe von 1000 € per einstimmigen Beschluss der Kreisvorsitzenden und des Schatzmeisters beschieden werden.
- (4) Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € sind dem gesamten Kreisvorstand zum Beschluss vorzulegen.
- (5) Zusammenhängende Kosten mit mehreren Einzelposten (bspw. bei einer Veranstaltung) sollen im Rahmen der Verfügungsrahmen im Verbund behandelt werden. Die Mitglieder des Landesverbandes sind daher dazu angehalten, dem Schatzmeister nach Möglichkeit zusammenhängende Kosten auch als solche vorab zu deklarieren.

§ 3 Sonstiges

- (1) Bei Ausgaben gilt im Regelfall das Vorab-Prinzip. Für Ausgaben sind nach Möglichkeit Kostenvoranschläge einzuholen und dem Schatzmeister vorzulegen.
- (2) Erstattungen für spontan notwendig gewordene Ausgaben können im Ausnahmefall im Rahmen der Verfügungsrahmen genehmigt werden, wenn der Schatzmeister auf dem schnellstmöglichen Weg nach Tätigung der Ausgabe in Kenntnis gesetzt wird.